

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausländerwesens und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der Städte Ratingen und Velbert durch den Kreis Mettmann** (*AusländerwesenVR*)

vom 17. März 2009

<b>Vereinbarung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	17.03.2009	Amtsblatt Reg. Düsseldorf 2009, S. 133	01.04.2009

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	1
§ 2 Personal	2
§ 3 Kosten	2
§ 4 Salvatorische Klausel	2
§ 5 Schriftform	2
§ 6 In-Kraft-Treten / Kündigung	3

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, (im Folgenden: Kreis),  
die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, und  
die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister, (im Folgenden: Städte),

schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 560), und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008 (GV. NRW. S. 468) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Der Kreis übernimmt die den Städten obliegenden Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens sowie in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung.

Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus den Verordnungen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen und über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Der Kreis verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zur Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung und -auslegung effektiv und effizient wahrzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben führt der Kreis zur Verbesserung des Bürgerservices auch in Kreis-Service-Centern durch, die in den Rathäusern der Städte eingerichtet sind.

## **§ 2 Personal**

(1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben hält der Kreis das erforderliche Personal vor.

(2) Die Städte stellen dem Kreis zum Zwecke der Aufgabendurchführung geeignetes Personal, welches bislang in den ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgabenbereichen beschäftigt war, zur Verfügung. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation aufweisen.

## **§ 3 Kosten**

Zwischen dem Kreis und den Städten besteht Einvernehmen darüber, dass die Städte dem Kreis eine Entschädigung in Höhe der durch die Aufgabenübernahme (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) verursachten zusätzlichen Sach- und Personalkosten (6,5 Planstellen) leisten. Die im sachlichen Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren stehen dem Kreis zu. Soweit eine Kostendeckung dadurch nicht erreicht wird, entschädigen die Städte den Kreis im Verhältnis von 55 (Ratingen) zu 45 (Velbert). Die Entschädigung wird vom Kreis jeweils jährlich zeitgleich mit der Festsetzung der Kreisumlage in Abstimmung mit den Städten errechnet und fällig.

## **§ 4 Salvatorische Klausel**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 5 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 6 In-Kraft-Treten / Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Ratingen durch den Kreis erfolgt ab dem 01.09.2009. Dies wird vom Kreis bei der Berechnung der Entschädigung gemäß § 3 berücksichtigt.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.08.2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.